



ALNU/02/2018

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Donnerstag, dem 26.04.2018, 15:00 Uhr,
im Forum der Außenstelle Rühmkorffstraße,
Rühmkorffstraße 12, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.20 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Frau KTA Viktoria Kretschmer, 31582 Nienburg
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Gerd Linderkamp, 31595 Steyerberg
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Vertreterin für KTA Dr. Bauer

Vertreter von KTA Höltke

Beratendes Mitglied

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Frau Sabine Fröhlich,
Herr Klaus Gänsslen,
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann,
Herr Thomas Schardien

zu TOP 2

Protokollführer

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 01.03.2018
- TOP 2: Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten - FFH-Gebiet 444 "Fledermaus-Lebensraum bei Rodewald"; hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 70 "Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung" in den Gemeinden Rodewald und Steimbke
2018/058
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalau bei Landesbergen"; hier: Beschluss über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V 43.
2018/067
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000: Vogelschutzgebiet "Schaumburger Wald" (V 67); hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des Vogelschutzgebietes "Schaumburger Wald" durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Münchehägener Forst" in der Stadt Rehburg-Loccum
2018/068
- TOP 5.1: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Bekanntgabe der weiteren ALNU-Sitzungstermine
- TOP 5.2: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Pressebericht zu Nuklearabfällen in Leese
- TOP 5.3: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Anfrage zum Rechtsstatus des RROP Windenergie
- TOP 5.4: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Einladung zum Informationsaustausch des Landvolkes am 12.05.2018
- TOP 5.5: Mitteilungen / Anfragen;
hier: Zurverfügungstellung der aktuellen Landesjagdberichte
- TOP 6: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
In Vertretung

gez. Dr. Schmädeke
Stellv. Landrat

gez. Schardien
Verwaltungsfachwirt

gez. Hoffmann
Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

26.04.2018

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 01.03.2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 01.03.2018.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2018/058

26.04.2018

**Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten - FFH-Gebiet 444 "Fledermaus-Lebensraum bei Rodewald";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 70 "Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung" in den Gemeinden Rodewald und Steimbke**

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsplanerin Fröhlich erläutert zunächst anhand einer Luftbildaufnahme die jeweiligen Grenzverläufe des bisher bestehenden Landschaftsschutzgebiets LSG NI-30 „Alpeniederung“ und des zu sichernden FFH-Gebietes 444 - „Fledermauslebensraum bei Rodewald“. Mit den vorgesehenen Hinzuziehungsf lächen ergibt sich das hier zur Beratung stehende neu LSG NI 70 – „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“, welches rd. 388 h, mehrheitlich durch Wälder, Feldgehölze, Hecken, Grünland und Gewässer geprägt, umfasst.

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich aus der Sicherung des reich strukturierten Lebensraums für die hier angesiedelten Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler, sowie Fischotter und Steinbeißer und auch weitere Tier- und Pflanzenarten, die an Wälder, halboffene Landschaften oder Gewässer gebunden sind.

Verwaltungsseitig wurde im Vorfeld der hiesigen Beratung eine Infoveranstaltung für die betroffenen Eigentümer, Interessenvertreter der Landwirtschaft und der Unterhaltungsverbände durchgeführt. Nach Erörterungsgesprächen mit den Naturschutzver-

bänden sowie der Jagdbehörde bzw. dem Kreisjägermeister wurde eine LSG-Verordnung erarbeitet und in das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren gegeben.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab, dass von den 63 beteiligten Interessenvertretungen und öffentlichen Institutionen 11 Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben. Im Rahmen der Auslegung wurden keine Einwendungen erhoben.

Aus der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen stellt Landschaftsplanerin Fröhlich exemplarisch die maßgeblichen Wertungen weiter vor, ansonsten verweist sie auf die Anlage 1.

Das Landesamt für Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei, und die Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Nienburg äußerten die Befürchtung, dass durch das Verbot der Reusenfischerei die Bekämpfung von invasiven Neozoen beeinträchtigt werden könnte. Das LAVES sieht zudem auch die Möglichkeit des Fischbesatzes beschränkt.

Um zu verdeutlichen, dass die Angelfischerei in der bisherigen Art auch weiterhin ausgeübt werden kann, wurde die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in die Freistellungen der LSG-Verordnung aufgenommen. Zudem wurde die Möglichkeit zugelassen, Reusen zur Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten zu verwenden.

Seitens des BUND Kreisgruppe Nienburg wurde die Bedeutung verschiedener im LSG vorkommender Vogelarten, wie den Schwarzstorch, den Rotmilan und mehrerer Spechtarten hervorgehoben.

Sie wurden exemplarisch in den Schutzzweck der Verordnung aufgenommen.

Die Aktion Fischotterenschutz beanstandete, dass die Verwendung von fischotter-schonenden Fallen lediglich in einem schmalen Korridor entlang der Gewässer vorgeschrieben ist.

Das vollständige Verbot der Fallenjagd wäre hier nicht verhältnismäßig gewesen. Die gelegentlichen Aufenthalte der Fischotter auf dem „Festland“ machten nur einen sporadisch genutzten Teil ihres Lebensraums aus und die Jagd mit Fallen habe ebenfalls ein berechtigtes Raumnutzungsinteresse.

Der Unterhaltungsverband „Alpe-Schwarze Riede“ und der Wasser- und Bodenverband „Rodewald“ trugen vor, dass sie die Belange des Artenschutzes bereits bei ihren Maßnahmen berücksichtigten und daher die Festlegungen in der Verordnung für nicht erforderlich hielten. Auch werde befürchtet, dass die Verordnung ein schnelles, unbürokratisches Handeln zur Schadensabwehr einschränke.

Die Verordnung ist allein schon erforderlich, um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem sind die europarechtlich erforderlichen Regelungen zur Unterhaltung in der Verordnung umzusetzen. Die Schadensbehebung bei abflussbehindernden Uferabbrüchen wurde als Teil der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung freigestellt.

Entsprechend der Wertungen wurden der Verordnungsentwurf und die Verordnungskarte verwaltungsseitig angepasst.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmäddeke lobt die umfängliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen sowie die erkennbare „Entschlackung“ des Verordnungsentwurfs.



Protokoll zu TOP 3

2018/067

26.04.2018

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";

hier: Beschluss über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V43.

Beschluss:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ in der Samtgemeinde Mittelweser, Gemeinden Leese und Landesbergen wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 9 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert das Anpassungs- bzw. Erweiterungsvorhaben des Naturschutzgebietes NSG-HA-176 „Domäne Stolzenau/Leese“.

Aus der Verpflichtung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes V43 „Wesertalaue bei Landesbergen und Stolzenau“ und des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ist die bestehende NSG-VO an die Vorgaben aus den Vogelschutz- und der FFH-Richtlinien sowie aufgrund der Erweiterung um einen weiteren durch den Kiesabbau entstandenen Gebietsteil (rd. 53 ha) anzupassen.

Die seit Jahrzehnten unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschlüsse sehen eine Nachnutzung zum Naturschutz und ein Angelverbot als Kompensationsleistung vor. Die Aufnahme dieses beruhigten Bereiches in das NSG dient dem Natur- und Artenschutz, sowie einem besseren Schutz für die durch den Kiesabbau entstandenen und hergerichteten Flächen. Der Erweiterungsbereich steht im Eigentum der Fa. Renne, deren Belange ausreichend berücksichtigt werden, sowie in geringeren Flächenanteilen im Eigentum des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich vor allem aus der Vogelschutzrichtlinie.

Wertbestimmende Vogelart ist hier u.a. die Schwarzkopfmöwe (als Brutvogel), die nahrungsreiche Kulturlandflächen (vorrangig Grünland) benötigt. Im Umfeld geeigneter Brutplätze ist die Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen (Inseln) und eine Beruhigung der Gewässer notwendig. Auch, wenn aktuell die Schwarzkopfmöwe nicht mehr im Gebiet vorkommt, sind diese aktiven Maßnahmen zur Lebensraumwiederherstellung erforderlich.

Weiter wertbestimmend sind der Weißstorch (als Nahrungsgast) sowie der hier als Gastvogel wertbestimmende Singschwan. Wertbestimmende Zugvogelarten sind hier der Kormoran und der Gänsesäger (hier als Gastvögel).

Maßgebliche avifaunistische Bestandteile sind die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche.

Natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, feuchte Hochstaudenfluren und Fragmente von Auwäldern des Gebiets sowie die Populationen von Teichfledermaus und Fischotter sollen in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert bzw. entwickelt werden (FFH-Richtlinie).

KTA Engelking nimmt fortan (15.20 Uhr) an der Sitzung teil.

Landschaftsarchitekt Gänsslen resümiert die bisherigen Bearbeitungsschritte.

Nach einer Vorabeteiligung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Interessenvertreter wurde der Verordnungsentwurf mit dem Anglerverein Nienburg, der Berufsfischerei und dem Fischereiverein Grafschaft Hoya bzw. mit der Jagdbehörde und dem Kreisjägermeister, dem Vorsitzenden der Nienburger Jägerschaft und dem Jagdbeirat erörtert.

Im Anschluss daran wurden das Beteiligungsverfahren und die Auslegung durchgeführt. Von den 79 beteiligten Stellen gaben 22 Bedenken/Anregungen/Hinweise ab. Das Auslegungsverfahren ergab 1 Stellungnahme.

Auszugsweise stellt er u.a. die Bedenken des Deutschen Aero Club Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des Landessportbund Niedersachsen e.V. weiter vor.

Die geäußerten Bedenken richten sich gegen das NSG als Einschränkung des Überfliegens des NSG, sowie als Unzumutbarkeit für die Piloten, sich zusätzlich über die Aircraft relevant Bird Areas (ABA) über Schutzgebiete informieren zu müssen.

Verwaltungsseitig wurde dies zur Kenntnis genommen. Die Domäne gehört bereits zu den ABA und das FFH-/Vogelschutzgebiet ist zudem vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Verordnung regelt zwar die Überflughöhe, schließt einen Überflug aber nicht aus.

Von der Realgemeinde Stolzenau und einem privaten Flächeneigentümer wurden große Bedenken bzgl. der immer größer werdenden Gänse- und Wildpopulation und die deshalb darunter leidende landwirtschaftliche Produktion geäußert.

Dies wurde zur Kenntnis genommen. In der Weseraue können von Fraßschäden durch Rastvögel betroffene Landwirte Entschädigungen erhalten. Durch die Verordnung ist eine Einflussnahme auf sich übermäßig entwickelnde Brutpopulationen, dem Jagdrecht unterliegende Arten, in den Zuziehungsbereichen zulässig. Darüber hin-

aus können und sollten andere Wildarten, wie z.B. Wildschweine, weiterhin jagdlich eingedämmt werden.

Eine Vielzahl an Stellen hat sich auf die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zur fischereilichen Nutzung und das Verhältnis zwischen Fischerei und Jagd bezogen.

Hierzu wurde eine ausführliche inhaltliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den im Einzelnen vorgetragenen Bedenken, Anregungen usw. vorgenommen. Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht als verletzt angesehen, da Fischerei und Jagd räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkungen, aber auch Zugeständnisse erhalten. Die Jagd ist darüber hinaus als Maßnahme für das Prädatorenmanagement und die Eindämmung von Schwarzwild notwendig. Bei der Jagdausübung werden störungsempfindliche Uferbereiche geschont.

Die Fischerei ist bereits durch die unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlüsse zum Bodenabbau nicht erlaubt.

Ein Berufsfischer und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erheben Bedenken in Bezug auf die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zur Reusenfischerei. Regelungen zur Reusenfischerei sind fachlich und rechtlich aufgrund des Fischottervorkommens unumgänglich, da diese eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Population darstellt (vgl. Urteil des VG Hannover vom 31.01.2013, Az. 4 A 5418/12, zur Reusenfischerei am Steinhuder Meer).

Die im vergangenen Jahr im Otterzentrum Hankensbüttel getesteten Vorrichtungen zum Otterschutz bei der Reusenfischerei können verwendet werden. Ein dem Pächter durch die Nachrüstung der Reusen entstehender finanzieller Mehraufwand ist ggf. durch Neuverhandlungen bei der Höhe der Fischereipacht mit dem Land zu kompensieren.

Der Verordnungsentwurf, die Begründung und die Verordnungskarte wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmäddeke erwähnt lobend die gute Vorarbeit, der insbesondere der Konsens zwischen Fischerei und Jagd zu verdanken sei.

Die dargebotenen Wasserflächen begünstigen die Gänsepopulation, die ihrerseits für Ernteeinbußen bei der Landwirtschaft sorgt. Einen Erschwernisausgleich wie es ihn im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten für die Forstwirtschaft zukünftig in Niedersachsen geben soll, gibt es z.Z. für landwirtschaftliche Nutzflächen noch nicht. Seitens der Landwirtschaftskammer werden aber diesbezüglich bereits Gespräche geführt.

KTA Engelking macht deutlich, dass sich die Population der Gänse in den vergangenen Jahren gefühlt verdoppelt habe. Waren sie in der Vergangenheit auf die Marsch beschränkt, so seien sie zunehmend nun auch in der Geest zu finden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen verweist auf die bezüglich Gastvögel im Winter zusammen mit der Landwirtschaftskammer und den Kiesabbauunternehmen getroffenen Entschädigungsregelungen für Fraßschäden. Das Budget der hier anzuwendenden Rahmenvereinbarung wurde vor zwei Jahren auf nun 20.000 € jährlich angehoben. Die hieraus zum Ausgleich gezahlten Beträge seien zwar nicht 100% kostendeckend, aber allgemein als Entschädigung anerkannt.

Die Rahmenvereinbarung über die Gastvogellebensräume im Nienburger Wesertal ist aufgrund der hier geführten Diskussionen zur Kenntnisnahme und Information der Kreistagsmitglieder als Protokollanlage zur Beschlussvorlage 2018/067 mit aufgenommen worden und kann über das Kreistagsinformationssystem abgerufen werden.

Für Schäden, die durch Sommervögel verursacht werden, gelte diese Vereinbarung nicht. Der Ausgleich derartiger Fraßschäden sei eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Flächeneigentümer bzw. Pächter und den Kiesabbauunternehmen und bewege sich außerhalb der Möglichkeiten des Landkreises über die gesetzliche Eingriffsregelung tätig zu werden.

Verwaltungsseitig wirke man bei neuen Abbauflächen im Wesertal, aufgrund der massiv vorgetragenen Forderungen aus der Landwirtschaft, in den Beteiligungsverfahren über die Planfeststellung ein. Hier soll dann ein Monitoring vorgeschrieben werden, auf dem dann Entschädigungsansätze aufgebaut werden können.

Auf den Hinweis von KTA Kuhlmann, dass sich im Sommer inzwischen so viele Vögel auf den landwirtschaftlichen Flächen aufhielten, dass diese flächendeckend das gesamte Feld abdeckten und vielfach auch resistent gegen Abschreckungen, wie z.B. Händeklatschen seien, erklärt Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass ihm eine gravierende Mehrung der Gänsezahl, vorrangig der immer wieder angeführten Nilgänse, nicht bekannt ist. Die Bestände der Nilgänse im Winter, die ja keine Zugvögel sind, werden kartiert und wiesen bislang nicht darauf hin.

Nachdem KTA Dralle die subjektive Wahrnehmung einer rasanten Zunahme der Vögel bestätigt, regt KTA Kuhlmann an, die Vogelpopulation auch in den Sommermonaten zu erfassen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke unterstützt ein ganzjähriges Monitoring.

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet, dass bereits jetzt jeder neue Antragsteller auf Kiesabbau im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Radius von rd. 1,5 km um das Abbaugelände eine Bestandserfassung durchführen soll.

KTA Linderkamp fasst zusammen, dass mit dem steigenden Angebot an Wasserflächen auch die Anzahl der Vögel steige. Die Veränderung zeige sich in der Quantität und auch im Verhalten der Tiere.

Auch wenn man sich aktuell entsprechend der Rechtslage verhalte und eine Entschädigungsregelung existiere, so sei dies nicht ausreichend. Man müsse weiter an der Problematik arbeiten, um eine Balance zwischen den Populationsverhältnissen und den Entschädigungen zu finden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Rösler weist auf eine beabsichtigte, in Zusammenarbeit des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Kreisverband Nienburg, mit der NLWKN ehrenamtliche Gänsezählung im Landkreis Nienburg hin. Die Zählung werde in der Mauserzeit erfolgen, um auch den Brutbestand und Bruterfolg erfassen zu können.

Er betont, dass das Ursache-Wirkung-Prinzip nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Die landwirtschaftlichen Flächen würden ja schließlich freiwillig an die Kiesabbauunternehmen verkauft.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz erklärt, dass der Pachtflächenanteil im Kreis Nienburg bei rd. 75% liegt. D.h. die Mehrzahl aller landwirtschaftlichen Flächen ist angepachtet. Die Freigabe für den Kiesabbau erfolgt durch den Eigentümer und nicht den Pächter.

Die Populationszunahme der Gänse erstreckte sich auf ganz Niedersachsen. Weshalb es von der norddeutschen Landwirtschaftskammer in Ostfriesland eine Ermittlung der konkreten Fraßschäden gab. Die ermittelten Kosten wurden den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) in Rechnung gestellt, woraufhin diese Rechtsmittel einlegten, aber im darauf folgenden Klageverfahren der LWK Ostfriesland unterlagen.

Damit beschränke sich die Frage der Regulierung der Fraßschäden nicht mehr nur allein auf die Bewirtschafter, sondern fordere auch die Naturschutzverwaltungen.

Ergänzend führt er aus, dass der Kompensationspool bei Anlegung wie ein Fonds konzipiert wurde. D.h., dass das aus dem Anlagekapital erwirtschaftete Zinsguthaben der Schadenregulierung zugeführt werden sollte. Bei dem aktuellen Zinsniveau bringe auch die Kapitalaufstockung auf 20.000 € aber nicht den erforderlichen Erfolg.

Landschaftsarchitekt Gänsslen lässt sich auf Nachfrage bestätigen, dass es sich bei der urteilsbedingten Erstattungsverpflichtung auf die UNB im Zuständigkeitsbereich der LWK in einem Teil von Ostfriesland beschränke.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ruft sodann zur Abstimmung auf.



Protokoll zu TOP 4

2018/068

26.04.2018

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000:
Vogelschutzgebiet "Schaumburger Wald" (V 67);
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des Vogelschutzgebietes "Schaumburger Wald" durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Münchehägener Forst" in der Stadt Rehburg-Loccum**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen informiert über das Vorhaben zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67). Hier soll die Sicherung des im Landkreis Nienburg/Weser liegenden Teils des V 67 als LSG „Münchehägener Forst“ (LSG NI 72) erfolgen.

Das grenzübergreifende Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67) umfasst insgesamt rd. 4.160 ha, von denen rd. 4.122 ha im LK Schaumburg und lediglich rd. 38 ha im LK Nienburg (Gemarkung Münchenhagen, Stadt Rehburg-Loccum) liegen.

Aus den Gesprächen mit dem LK Schaumburg heraus zeigte sich die zustimmende Haltung für eine grenzübergreifende Sicherung. Eine gemeinsame Sicherung von FFH-Gebiet und V-Gebiet zeigte sich aber unter dem Aspekt der Fristwahrung (Sicherung aller FFH-Gebiete bis 2018) unrealistisch, so dass zunächst nur das FFH-Gebiet gesichert wird. Für den nienburger Teilbereich müsse eine eigenständige Sicherung durch LSG-Verordnung erfolgen. Die Abgrenzung des LSG orientiert sich dabei an den an die EU gemeldeten Grenzen des Vogelschutzgebietes, um die Ausweisung noch in 2018 abschließen zu können.

Er führt seine Erläuterungen hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Münchehäger Forstes fort.

Hier sind Laub- und Nadelmischwald in Form von reinem Fichtenforst, Mischwäldern aus Buche und Kiefer, Laubmischwäldern mit Eiche, Hainbuchen und Eichen sowie Sumpfwäldern mit Eichen, Hainbuchen und Haseln anzufinden, die den Mittel-, Schwarz- und Grauspechten (wertbestimmende Vogelarten für den nienburger Teilbereich) als Lebensraum dienen. Sie benötigen vorrangig Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil für Insekten (vorrangig Ameisen) und Käfer als ihre Nahrungsgrundlage. Weitere maßgebliche Arten sind die Waldschnepfe, der Wendehals, der Rot- und Schwarzmilan sowie der Wespenbussard. Für das gesamte V 67 gilt der Erhaltungszustand B.

Von der insgesamt rd. 37,9 ha Waldfläche stehen rd. 32,3 ha im Eigentum der Gemeinde Münchenhagen, 0,7 ha im Eigentum der Stadt Rehburg-Loccum sowie rd. 4,9 ha im Privateigentum. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen.

Zu den geplanten Verordnungsinhalten erläutert er, dass aufgrund des Spechtvorkommens der Walderlass („Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) Anwendung findet. D.h., dass u.a. der Holzeinschlag und die Pflege von Altholzbeständen in der Zeit 01.03.-31.08. der Zustimmung der UNB bedarf. Jeder Eigentümer hat einen Altholzanteil von 20 % der Waldfläche zu erhalten bzw. zu entwickeln. Mindestens 3 lebende Altholzbäume/ha sind dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und zu belassen.

Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist nicht erlaubt, genauso wie eine Umwandlung von Laub- oder Mischwald in Nadelwald zum Schutz des Lebensraumes der Spechte nicht erlaubt ist. Bei einer künstlichen Verjüngung sind mind. 80% standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten zur Verbesserung der Lebensraumqualität und Erhöhung des Laubholzanteils einzubringen und ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Erlaubnis der UNB zulässig (zum Schutz der Insekten/Käfer als Nahrungsgrundlage der Spechte).

Zum Schutz der Lebensstätten und der Nahrungsgrundlage der Spechte darf keine Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehenden Totholzbäumen erfolgen. Außerdem darf keine zusätzliche Entwässerung betrieben werden (Schutz der Sumpf- und Bruchwaldstandorte mit ihren alten Eichen, Erlen und Buchen in Habitatbaumqualität); Ausnahme: Bestandgründungen mit vorheriger Zustimmung der UNB. Die Aufnahme der zusätzlichen Einschränkungen in den VO-Entwurf orientiert sich an den Ergebnissen der zeitnah mit den Eigentümern (vorrangig der Stadt Rehburg-Loccum) geführten Gespräche.

Nach der Abfrage der aktuellen Datengrundlage bei der Vogelschutzwarte (NLWKN) und Ankündigung der geplanten Ausweisung bei der Stadt Rehburg-Loccum erfolgte eine Ortsbesichtigung, auf deren Basis ein erster Verordnungsentwurf unter Beratungsleistung der NLWKN erarbeitet wurde.

In kommenden Gesprächen mit der Stadt und deren Bewirtschaftern der Waldflächen werden Vorabinformationen an alle Eigentümer, NABU und BUND Nienburg gegeben.

Alle Ergebnisse fließen in die Entwürfe der Verordnung, Karte und Begründung ein und werden in der ALNU-Sitzung am 27.06.18 vorgestellt. Dann soll der Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beraten und gefasst werden.

Auf Nachfrage von KTA Hille, ob zu einem späteren Zeitpunkt mit einer gemeinsam durch die LK Nienburg/Weser und Schaumburg überarbeiteten Verordnung zum Vogelschutzgebiet (VSG-VO) zu rechnen ist, bestätigt Landschaftsarchitekt Gänsslen das getrennte Verfahren beider LK. Der LK Nienburg bleibe so auch ohne den LK Schaumburg beschlussfähig.

Den Hinweis von KTA Linderkamp, dass die Gemeinde Münchehagen als Einheitsgemeinde so nicht mehr bestehe, nimmt Landschaftsarchitekt Gänsslen zur Kenntnis. In den Zuständigkeiten habe man sich an die Eintragungen im Grundbuch gehalten.

Landschaftsarchitekt Gänsslen antwortet auf die Frage des Mitglieds mit beratender Stimme Gerner, ob seitens des LK Schaumburg die Sicherung als NSG oder LSG favorisiert werde, dass seiner Einschätzung nach eher mit einer tendenziellen Ausweisung als LSG zu rechnen sei, um die Möglichkeiten von Erschwernisausgleichen zu öffnen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Rösler macht auf die aus naturschutzfachlicher Sicht sehr unglückliche Tendenz zur Gebietsausweisung als LSG hin. Auch, wenn der bestehende Zeitdruck zur Ausweisung bekannt sei, wäre eine NSG-Ausweisung zum Schutz der gefährdeten Tiere (hier insbesondere die Raubvögel) erforderlich.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke erklärt, dass landesweit erst 150 Ausweisungsverfahren abgearbeitet seien. Im Gegensatz dazu ständen noch 232 offene Verfahren.

Das EU-Recht als Vorgabe ist nun mal 1-zu-1 umzusetzen. Innerhalb des Zeitrahmens, der am 31.12.2018 endet, war zu prüfen, was zeitlich umsetzbar gewesen ist. Mit der Wahl zur Ausweisung als LSG habe man sich bewusst auf das mildeste Mittel verständigt, um so einen Konsens finden zu können.

Bekannt sei zwar u.a. auch, dass die Region Hannover (als Bsp.) mit ihrer Arbeit zur FFH-Gebietsausweisung weit hinter dem Zeitplan zurückklage. Seitens des LK Nienburg sollte man aber nicht erst abwarten, bis die EU das laufende Klageverfahren gegen Deutschland weiter forciert, der dann über die Länder an die Landkreise verpflichtend die Umlegung der Strafzahlungen verfügt. Die Arbeit sollte doch lieber jetzt gemacht werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt ergänzend fest, dass über die Sicherung des Gebietes als LSG zusammen mit dem Walderlass ein ausreichender Schutz gegeben sei und eine Ausweisung zum NSG nicht zwingend erforderlich wäre.

Der Nienburger Teilbereich ist „nur“ Vogelschutzgebiet für die drei wertbestimmenden Spechtarten. Das FFH-Gebiet mit ggf. umfänglicher zu schützenden Lebensraumtypen, die einen NSG-Schutz erfordern, beginnen erst mehrere 100 Meter südlich der Kreisgrenze im LK Schaumburg.

Auf den Hinweis von KTA Linderkamp, dass hier im Rahmen der Vorabinformation der Ausschuss nur Kenntnis nehme und über die Stellungnahmen Einfluss auf das Verfahren genommen werden könne, entgegnet das Mitglied mit beratender Stimme Rösler, dass dann allerdings der Schutzstatus bereits vorgegeben sein wird.



Protokoll zu TOP 5.1

26.04.2018

Mitteilungen / Anfragen;
hier: Bekanntgabe der weiteren ALNU-Sitzungstermine

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen informiert über die kommenden ALNU-Termine in 2018:

ALNU 03/2018 am Mittwoch, dem 27.06.2018,

ALNU 04/2018 am Mittwoch, dem 05.09.2018 inkl. Außentermin und

ALNU 05/2018 am Donnerstag, dem 29.11.2018.



Protokoll zu TOP 5.2

26.04.2018

Mitteilungen / Anfragen;
hier: Pressebericht zu Nuklearabfällen in Leese

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

KTA Hille fragt anlässlich eines Artikels in der „Harke“ vom 21./22.04.2018, in dem über eine Sondersitzung des Umweltausschusses des Landtages anlässlich einer auf dem Zwischenlager Leese geplanten Auslagerung von Atommüll-Altfasern berichtet wurde, nach dem laufenden Sachstand bzw. aktuellen Informationen.

Kreisrat Hoffmann erläutert, dass es sich lt. Artikel um 1.484 zwischengelagerte Fässer mit radioaktiven Abfallstoffen handelt, die bis 2030 zur Endlagerung ausgelagert werden sollen.

Man habe bei Arbeiten festgestellt, dass an 7 Fässern Rostschäden gewesen sind, die wohl aufgrund von verpackungstechnischen Fehlern (Folien, eingeschlossene Feuchtigkeit, sich ergebender Rost) entstanden waren. Diese sollen zunächst in andere Container umgelagert und nachbehandelt werden.

Eine Berichterstattung im ALNU und damit in der Öffentlichkeit ist für den Landkreis schwierig, da die Aufklärung des Sachverhalts, die Sammlung, Bewertung und Hochrechnung von Daten und Informationen einen direkten und damit belastbaren Informationszugriff bedarf.

Die Atomaufsicht liegt aber (glücklicherweise) nicht beim Landkreis Nienburg, so dass man tatsächlich keine Möglichkeiten der Einflussnahme besitzt. Man ist auf die zugelieferten Informationen und Daten angewiesen.

Derzeit liegt der Kenntnisstand auf dem Niveau der Berichterstattung durch die Presse. Der Informationsfluss wurde seitens der Landesregierung über Herrn Tonne zugesagt. Zu gegebener Zeit wird dem ALNU über neue Erkenntnisse berichtet. Auf Spekulationen sollte man bis dahin verzichten.

KTA Linderkamp rät von einer öffentlichen Berichterstattung über den ALNU ab. Es würden nur Sekundärinformationen durch den Landkreis geliefert. Man solle sich lie-

ber auf die Zuständigkeiten des Kreistages als dessen Fachausschuss konzentrieren.



Protokoll zu TOP 5.3

26.04.2018

Mitteilungen / Anfragen;
hier: Anfrage zum Rechtsstatus des RROP Windenergie

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Auf Anfrage des Mitglieds mit beratender Stimme Rösler, in wie weit die Rechtskraft des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) – Windenergie – durch die diesbezüglich eingelegte Klage gegeben ist, nimmt Kreisrat Hoffmann Stellung.

Das RROP – Windenergie – sei positiv beklagt worden. Das Urteil ist aber derzeit noch nicht rechtskräftig, da seitens des Landkreises Beschwerde gegen das Urteil eingelegt wurde. Über die Beschwerde ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht entschieden worden.



Protokoll zu TOP 5.4

26.04.2018

Mitteilungen / Anfragen;

hier: Einladung zum Informationsaustausch des Landvolkes am 12.05.2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz lädt zu einem Informationsaustausch mit dem Landvolk Niedersachsen am 12.05.2018 nach Steimbke ein.

Im Fokus stehen die sich ausbreitenden Wolfsbestände und die damit verbundenen Sorgen der Tierhalter und der dörflichen Bevölkerung mit der Forderung nach einem aktiven Wolfsmanagement und –monitoring bzw. der Sicherstellung abgegrenzter Weidelandschaften als „wolfsfreies Gebiet“.



Protokoll zu TOP 5.5

26.04.2018

Mitteilungen / Anfragen;
hier: Zurverfügungstellung der aktuellen Landesjagdberichte

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Eickhoff stellt den aktuellen Landesjagdbericht zur Mitnahme zur Verfügung.



Protokoll zu TOP 6

26.04.2018

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.